

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. B e o k e r

Beisitzer:

D a o h w i t z - Essen,
E n g e l - Berlin,
H ü p p e n s - Berlin,
B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Universum -
Film Aktiengesellschaft in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens
„ Der mysteriöse Dr. Fu Manchu ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller: Paul R e n o

2. als Sachverständige:

Konsul H o f f m a n n - F ö l k e r s a m b ,

Legationssekretär v. R a n d o w

vom Auswärtigen Amt

Oberregierungsrat H e s s e

vom Reichsgesundheitsamt.

Die Vernehmung der vom Vorsitzenden geladenen Sachverständigen
wurde beschlossen.

Der Vertreter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 27. Juni 1930 - Nr. 26188 - wird auf Kosten der
Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer ist zu derselben Entscheidung gelangt wie die Filmprüfstelle, wenn auch mit etwas anderer Begründung. Der Film, wegen dessen Handlung auf die Vorentscheidung Bezug genommen wird, zeigt eine Häufung von Verbrechen, die mit geradesu diabolischer Raffinesse ausgedacht und mit unheimlicher Konsequenz ausgeführt werden. Es sei nur erwähnt, dass das Haupt, der geistige Führer der Verbrecherbande, Dr. Fu Manohu, nachdem er eine Reihe von teuflischen Morden begangen, sein Mündel, ein junges Mädchen, zwingen will, vor den Augen des Beschauers ihren Geliebten mit eigener Hand durch Gift zu töten, um ihn vor einer noch schrecklicheren Todesart zu bewahren. Nur durch das Dazwischentreten der Polizei wird das Verbrechen im letzten Augenblick, nachdem man alle Seelenqualen des Mädchens und ihres Geliebten hat mit erleben müssen, verhütet. Diese Fülle von Verbrechen übt eine so erregende, packende und aufreisende Wirkung aus, dass der Film geeignet erscheint, verrohend und entsittlichend zu wirken und daher verboten werden muss.

Der spiritus rector aller dieser Verbrechenstaten ist, wie schon gesagt, ein Chinese. Die Kammer hatte keine Zweifel darüber, dass die Tatsache, einen Chinesen als den Urheber und Mittelpunkt bei den abgefeimtesten Verbrechen zu zeigen, die Beziehungen Chinas zu Deutschland ungünstig beeinflussen und gefährden muss. Man braucht dabei nicht anzunehmen, dass Dr. Fu Manohu den Prototyp der chinesischen Rasse darstellt; die in Deutschland lebenden und den Film betrachtenden Chinesen müssen sich vielmehr schon dadurch, dass sie in einem Vertreter ihres Volkes und ihrer Rasse einen gefährlichen, vor keinerlei Grausamkeiten zurückschreckenden Verbrecher dargestellt sehen, abgestossen fühlen, was die oben gekennzeichneten

Folgen

III.

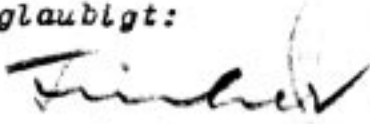
Folgen für die Beziehungen zu Deutschland haben muss. Die Kammer befand sich hier in Uebereinstimmung mit den Gutachten der beiden Sachverständigen vom Auswärtigen Amt, wegen deren Inhalt auf die Vorentscheidung Bezug genommen wird.

Nachdem somit feststand, dass der Bildstreifen aus zwei Gründen zu verbieten war, brauchte die Kammer sich nicht darüber schlüssig zu werden, ob auch die Tatsache, dass in dem Film die Hypnose, ihre Anwendung und Wirkung gezeigt wird, geeignet ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden und damit einen weiteren Verbotgrund zu bilden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung,

Beglaubigt:

I. V.


Regierungsobersinspektor

